S 12 P 155/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 P 155/01
Datum	22.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Beklagte wird verurteilt, an die KlÃ¤gerin 111,60 Euro nebst 5 % Zinsen Ã¼ber dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.05.2001 zu zahlen und der KlÃ¤gerin die Gerichtskosten in HÃ¶he von 150,00 Euro zu erstatten. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt von dem Beklagten die Zahlung rÃ¼ckstÃ¤ndiger BeitrÃ¤ge zur privaten Pflegepflichtversicherung.

Der Beklagte unterhielt bei der KlÃ¤gerin fÃ¼r sich, seine Ehefrau und die Tochter seit April 1988 eine private Krankenversicherung und seit Januar 1995 eine private Pflegepflichtversicherung. Dem Pflegeversicherungsvertrag lagen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der KlÃ¤gerin fÃ¼r die private Pflegepflichtversicherung zugrunde. Diese bestehen aus dem sogenannten Bedingungsteil (MB/PPV 1996) und dem Tarifteil PV mit den Tarifstufen PVN und PVB.

Seit Januar 2001 hat der Beklagte keine BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung an die KlÃ¤gerin gezahlt. Mit Schreiben vom 14.03.2001 wurde

der Beklagte zum ersten Mal aufgefordert, einen GesamtrÃ¼ckstand in HÃ¶he von 1.731,12 DM zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu begleichen. Mit Schreiben vom 10.04.2001 wurde ein GesamtrÃ¼ckstand von 2314,16 DM angefordert, davon 218,28 DM zur Pflegeversicherung. Der Versicherungsvertrag wurde unter der Voraussetzung fristlos gekÃ¼ndigt, dass nach Ablauf von zwei Wochen der Zahlungsverzug fortbestehe. SchlieÃlich wurde dem Beklagten mit Schreiben vom 14.05.2001 mitgeteilt, er sei derzeit ohne Versicherungsschutz. Es wurde ein GesamtrÃ¼ckstand von 2.891,20 DM angefordert, davon 272,85 DM zur Pflegeversicherung.

Am 20.06.2001 hat die KlÃ¤gerin beim Amtsgericht T den Erlass eines Mahnbescheids gegen den Beklagten Ã¼ber rÃ¼ckstÃ¤ndige BeitrÃ¤ge zur Pflegeversicherung fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2001 bis zum 30.04.2001 in HÃ¶he von insgesamt 218,28 DM beantragt. Der Mahnbescheid ist am 20.06.2001 antragsgemÃ¤Ã erlassen worden. FÃ¼r das Mahnverfahren hat die KlÃ¤gerin eine GebÃ¼hr nach dem Gerichtskostengesetz in HÃ¶he von 25,00 DM (12,78 Euro) gezahlt. Der Beklagte hat am 09.07.2001 Widerspruch erhoben, der sich gegen den geltend gemachten Anspruch insgesamt richtet. Das Amtsgericht T â Mahnabteilung â hat das Verfahren auf Antrag der KlÃ¤gerin am 09.07.2001 an das Sozialgericht Dortmund als Prozessgericht abgegeben.

Die im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits am 22.01.2001 nicht vertretene KlÃ¤gerin beantragt schriftsÃ¤tzlich,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 111,60 Euro nebst 5 % Zinsen Ã¼ber dem Basiszinssatz hieraus seit 01.05.2001 zuzÃ¼glich 150,00 Euro sozialgerichtliche PauschgebÃ¼hr zu zahlen.

Der Beklagte hat sich zur Sache nicht geÃ¤uÃert.

Das Gericht hat sich von der KlÃ¤gerin eine Ablichtung des Versicherungsantrages vom 22.02.1988 sowie der Schreiben der Beklagten vom 14.03.2001, vom 10.04.2001 und vom 14.05.2001 vorlegen lassen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Kammer konnte den Rechtsstreit verhandeln und entscheiden, obwohl in dem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits am 22.01.2002 die KlÃ¤gerin nicht vertreten gewesen und der Beklagte nicht erschienen ist. Sowohl die KlÃ¤gerin als auch der Beklagte sind jeweils in der ihnen ordnungsgemÃ¤Ã zugestellten Benachrichtigung von dem Termin auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden.

Die zulÃ¤ssige Klage ist begrÃ¼ndet.

Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist gemÃ¤Ã Â§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der Fassung des 6. Gesetzes zur Ãnderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 17.08.2001 (6. SGG- Ãnderungsgesetz, Bundesgesetzblatt I Seite 2144) auch fÃ¼r Angelegenheiten der privaten Pflegeversicherung erÃ¶ffnet. Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage im Sinne von Â§ 54 Abs. 5 SGG statthaft.

Die Klage ist begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung rÃ¼ckstÃ¤ndiger BeitrÃ¤ge zur privaten Pflegepflichtversicherung fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2001 bis zum 30.04.2001 in HÃ¶he von insgesamt 111,60 Euro (ursprÃ¼nglich 218,28 DM) aus dem Pflegepflichtversicherungsvertrag in Verbindung mit Â§ 35 Versicherungsvertragsgesetz in Verbindung mit Â§ 8 MB/PPV 96.

Zwischen den Beteiligten ist mit Wirkung zum 01.01.1995 ein Vertrag Ã¼ber die private Pflegepflichtversicherung des Beklagten, seiner Ehefrau und der Tochter zustande gekommen. Der Beklagte hat die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Monate Januar bis einschlieÃlich April 2001 in HÃ¶he von insgesamt 111,60 Euro (ursprÃ¼nglich 218,28 DM) nicht gezahlt. Der Pflegeversicherungsvertrag ist erst dadurch beendet worden, dass die KlÃ¤gerin ihn mit Schreiben vom 10.04.2001 gemÃ¤Ã Â§ 39 Versicherungsvertragsgesetz wegen BeitragsrÃ¼ckstandes zum Ende des Monats April 2001 gekÃ¼ndigt hat.

Diese Tatsachen hat der Beklagte nicht bestritten. Es bestand keine Veranlassung, hieran zu zweifeln. Die KlÃ¤gerin hat dem Gericht den Versicherungsantrag vom 22.02.1988 sowie ihre Schreiben vom 14.03.2001, vom 10.04.2001 und vom 14.05.2001 jeweils in Ablichtung vorgelegt.

Der Zinsanspruch folgt aus Â§ 288 Abs. 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 3138). GemÃ¤Ã Artikel 2 Â§ 7 Abs. 1 Nr. 1 des genannten Gesetzes tritt mit Wirkung ab 01.01.2002 an die Stelle des Basiszinssatzes nach dem Diskontsatz- Ãberleitungs- Gesetz vom 09.06.1998 der Basiszinssatz des BGB (Â§ 247). Der Beklagte befindet sich jedenfalls seit 01.05.2001 mit der Zahlung von BeitrÃ¤gen in HÃ¶he von 111,60 Euro (ursprÃ¼nglich 218,28 DM) in Schuldnerverzug, da die BeitrÃ¤ge gemÃ¤Ã Â§ 8 MB/PPV 96 jeweils am 1. eines Monats fÃ¤llig werden.

Der Anspruch auf Ersatz der Gerichtskosten in HÃ¶he von 150,00 Euro folgt aus Â§ 286 Abs. 1 BGB. Die von der KlÃ¤gerin zu zahlenden Gerichtskosten stellen einen Schaden infolge des Schuldnerverzugs des Beklagten dar. Die HÃ¶he der PauschgebÃ¼hr fÃ¼r das Verfahren vor den Sozialgerichten betrÃ¤gt gemÃ¤Ã Â§ 184 Abs. 2 SGG in der Fassung des 6.SGG- Ãnderungsgesetzes 150,00 Euro, wenn das Verfahren nach dem 01.01.2002 beendet worden ist (Artikel 17 Abs. 1 Satz 1 des 6.SGG- Ãnderungsgesetzes). Die GebÃ¼hr fÃ¼r das Verfahren Ã¼ber den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids nach dem Gerichtskostengesetz wird

angerechnet.

Zwar kann die KlÃ¤gerin als GebÃ¼hrenpflichtige ihre Aufwendungen nicht gemÃ¤Ã Â§ 193 SGG geltend machen (Â§ 193 Abs.4 SGG in der Fassung des 6.SGG- Ãnderungsgesetzes). Die Â§Â§ 183 â 197 SGG regeln jedoch nur den prozessualen Kostenerstattungsanspruch. Davon zu unterscheiden ist der Kostenerstattungsanspruch nach materiellem Recht, etwa aufgrund Verzugs, der selbstÃ¤ndig geltend gemacht werden kann (Meyer-Ladewig, SGG, vor Â§ 183 Randnummer 5).

Die Entscheidung Ã¼ber die Nichtzulassung der Berufung beruht auf Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024